

## Rechtsprechung

### >>> Haftung des Steuerberaters für Auskunft über Steuerbelastung unter Hinweis auf weitere Prüfung der steuerlichen Optimierung

BGB §§ 675, 276 Leitsatz der Redaktion:

*Gibt der Steuerberater dem Mandanten eine fehlerhafte Auskunft über die voraussichtliche steuerliche Höchstbelastung eines Grundstücksverkaufs, so haftet er hierfür auch dann, wenn er zugleich darauf hingewiesen hatte, noch eine Prüfung der steuerlichen Optimierung vornehmen zu müssen.*

BGH Urt. v. 6.2.2003 – IX ZR 77/02

Vorinstanz: OLG Koblenz

#### Kurzkomentar:

1. Der beklagte Steuerberater war seit 1995 für die klagenden Mandanten steuerberatend tätig. Die Kläger hatten 1995 ein Grundstück verkauft und im selben Jahr ein anderes gekauft. Der Gewinn aus der Veräußerung wurde nach Abzug des Kaufpreises für das neue Grundstück in eine Rücklage gem. § 6b Abs. 3 EStG gestellt. In den Folgejahren musste der Geschäftsbetrieb der Mandanten saniert werden. Eine Möglichkeit bestand darin, dass erworbene Grundstück günstig zu veräußern, wobei die Rücklage steuerschädlich aufzulösen war. Der beklagte Steuerberater empfahl den Verkauf des Grundstücks und gab auf Befragen zu den steuerlichen Auswirkungen eine fehlerhafte Auskunft. Er behauptete, eine Belastung von mehr als 960 000 DM sei nicht zu erwarten. Er verband die Erklärung aber mit dem Hinweis, noch eine Prüfung der „steuerlichen Optimierung“ durchführen zu müssen. Die Kläger wurden überrascht, als sie statt der prognostizierten Steuerlast von maximal 960 000 DM mit 3 000 000 DM konfrontiert wurden.

2. Der IX. Zivilsenat des BGH wiederholt, dass sich der Inhalt und Umfang der Belehrungspflichten aus dem erteilten Mandat und den hierdurch gezogenen Grenzen ergeben. Der Steuerberater sei im Entscheidungsfall zu den Sanierungsbemühungen hinzugezogen worden. Wenn er dabei Auskünfte zu den steuerlichen Auswirkungen aus einem Verkauf eines Grundstücks gebe, müssten diese richtig sein; anderenfalls sei der Mandant nicht in der Lage, eigenverantwortlich seine Rechte und Interessen zu wahren. Der Mandant sei durch die fehlerhaften Aussagen des Steuerberaters veranlasst worden, die zu erwartende steuerliche Belastung aus dem Grundstücksverkauf im Rahmen der Abwägung des Für und Wider zu niedrig anzusetzen.

Der BGH erörtert ausführlich die Frage, ob die Äußerung des Vorbehalts der „Prüfung einer steuerlichen Optimierung“ die Auskunft erkennbar unverbindlich gemacht habe. Er kommt zu dem Ergebnis, dass er aus Sicht des Mandanten nicht dahin gehend verstanden werden musste, dass die Auskunft insgesamt vorläufig sei. Vielmehr habe er eine bestimmte steuerliche Folge aus dem Veräußerungsvorgang – die Steuerlast von maximal 960 000 DM – benannt; der Prüfungsvorbehalt habe sich konkret nicht auf diese Angaben bezogen. Die Verbindlichkeit der Auskunft sei auch noch dadurch verstärkt worden, dass der Steuerberater die Empfehlung der Sanierung

Auswirkungen, kann er über dieser Auskunft nicht den „Schirm der Unverbindlichkeit“ öffnen. Will er dies, muss er eine deutliche und unmissverständliche Belehrung des Mandanten vornehmen. Eine für den Steuerberater typische Aussage, man werde etwas zur „steuerlichen Optimierung“ tun, hebt die mit Zahlen unterlegte Auskunft zu den steuerlichen Wirkungen nicht auf. Hier wird vielmehr die Erwartung eröffnet, durch nochmaliges Nachdenken würden die Steuerbelastungen noch „optimiert“, d. h. weiter verringert werden können.

4. Die im Ergebnis richtige Entscheidung zeigt, dass allgemein gehaltene Prüfungsvorbehalte steuerliche Auskünfte nicht unverbindlich machen. Der Mandant als steuerlicher Laie darf und muss sich auf Auskunftsinhalte verlassen können. In der Praxis werden vom Mandanten häufig „Schnellschüsse“ des Steuerberaters zu Steuerfragen erwartet. Hier eröffnet sich ein großes Risikofeld, wenn diesen Erwartungen in allen Fällen nachgekommen wird. Der Steuerberater sollte bemüht sein, Erklärungen in wirtschaftlich bedeutenden Vorgängen des Mandanten, zu denen er hinzugezogen wird, schriftlich zu bestätigen. Dabei können eventuell missverständliche Äußerungen klargestellt werden und Hinweise zur Vorläufigkeit von Auskünften gegeben werden, die nicht durchgerechnet wurden. Das Haftungsrisiko bei „Schnellschüssen“ kann durch Offenheit und Transparenz vermindert werden. Der Steuerberater muss das, was er sagen will, „dem Blick des Mandanten aussetzen“, dann kann er darauf vertrauen, dass dieser nicht einen anderen Erklärungsinhalt unterstellt. Was nicht geprüft wurde, muss auch entsprechend kenntlich gemacht werden (vgl. OLG Frankfurt/M. WPK-Mitt. 1980, 11; *Gräfe/Lenzen/Schmeer*, Steuerberaterhaftung, 3. Aufl., 1998, Rz. 347). Sanierungen, Unternehmenskäufe pp. werden immer durch eine Vielzahl von Überlegungen – unter anderem zu den steuerlichen Auswirkungen – gesteuert. Ist die Steueraussage falsch, wird der Mandant insbesondere bei wirtschaftlich nicht erfolgreich gewesenen Gestaltungen immer behaupten, bei richtigen Zahlen wäre von ihm anders entschieden worden. Hier öffnet sich dann ein weiteres, breites Diskussionsfeld zur behaupteten Alternativgestaltung und zum Vergleich der Vermögenslagen mit bzw. ohne Alternativgestaltung.

Jürgen Gräfe, Dr. iur., Rechtsanwalt – Dr. Gräfe, Melchers, Worm, Remagen

§ 675 BGB

10/03

Parallelfundstelle(n):

VersR 2003, 1135

DB 2003, 1733

BGHReport 2003, 603

MDR 2003, 688

NJW-RR 2003, 1064

© Verlag Dr. Otto Schmidt KG

EWIR 2003, 1078

des Geschäftsbetriebes durch den Verkauf gegeben habe. Sein Hinweis auf die Prüfung einer „steuerlichen Optimierung“ ist nach Auffassung des BGH jedenfalls nicht so zu verstehen, dass auch mit weit über 960 000 DM hinausgehenden Beträgen gerechnet werden musste.

Der BGH erörtert anschließend die Frage möglicher Alternativgestaltungen und hat im Übrigen wegen der Feststellung des Schadens und der Kausalität die Angelegenheit zurückverwiesen an das Berufungsgericht.

3. Der IX. Zivilsenat zeigt zum wiederholten Male auf, dass berufsbezogene Aussagen des Steuerberaters im Rahmen des Mandatsvertrages von ihm zu verantworten sind. Wird er vor Veräußerung eines Grundstücks hinzugezogen und beantwortet er die Frage nach den steuerlichen